



# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 12/20

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

gegen

...

**betreffend die Marke 30 2017 004 298**

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 21. Juli 2021 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Kortbein, der Richterin Berner und des Richters Hermann

beschlossen:

Der Beschluss der Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 23. April 2018 ist wirkungslos.

**Gründe**

Mit Beschluss vom 23. April 2018 hat die Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent- und Markenamts auf den Widerspruch aus der Marke 30 2015 047 462 die Eintragung der Marke 30 2017 004 298 teilweise gelöscht.

Hiergegen richtet sich die am 23. Mai 2018 erhobene Beschwerde der Anmelderin. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat die Widersprechende ihren Widerspruch zurückgenommen. Die Markeninhaberin beantragt zuletzt,

die Wirkungslosigkeit des angefochtenen Beschlusses festzustellen.

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 MarkenG i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO ist daher antragsgemäß auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss wirkungslos ist (vgl. BGH Mitt. 1998, 264 - Puma). Der Antrag kann von beiden Beteiligten gestellt werden (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO, 76. Auflage, 2018, § 269, Rdn. 46; Fezer/Grabrucker, Handbuch der Markenpraxis, Band I (Markenverfahrensrecht), 3. Auflage, 2016, Rdn. 384). Der Ausspruch erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit.

An ihm können Markeninhaber und Widersprechender gleichermaßen ein Interesse haben, soweit sie im vorangegangenen Verfahren unterlegen waren (vgl. Kunz-Hallstein in GRUR 2010, 760). Es kann keinen Unterschied machen, ob der Markeninhaber den Anschein einer Löschungsentscheidung beseitigen will oder der Widersprechende den Anschein eines erfolglosen Widerspruchs. Maßgeblich ist der Rechtsschein, der von der wirkungslosen Entscheidung ausgeht.

Zu einer Kostenauflegung (§ 71 Abs. 1 und 4 MarkenG) bestand kein Anlass.

Kortbein

Hermann

Berner